

Can. 520, § 2, bestimmt wörtlich folgendes: „Wenn eine Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens oder um in der religiösen Vollkommenheit größere Fortschritte zu machen, einen besonderen ständigen Beichtvater oder Seelenführer verlangen sollte (also nicht den ordentlichen Klosterbeichtvater, von dem im § 1 dieses Kanons die Rede ist), soll der Ordinarius denselben ohne Schwierigkeit gewähren. Er soll allerdings darüber wachen, daß aus diesem Zugeständnis keine Mißbräuche entstehen; wenn dieses der Fall wäre, soll er dieselben in vorsichtiger und kluger Weise beseitigen, jedoch so, daß die Gewissensfreiheit stets gewahrt bleibt.“ Das ist der Fall der Schw. Theophila. Die Schwester möge also dem Ortsbischof, bezw. dem Superior ihres Institutes mitteilen, daß der derzeitige Klosterbeichtvater ihr zur Beruhigung ihres Gewissens oder weil sie bei ihm keine genügende Förderung im geistlichen Leben findet, nicht genüge, und bitten, ihr einen anderen ständigen Beichtvater und Seelenführer zu geben, eventuell den früheren Beichtvater von A., falls dieses möglich ist. Und der Ortsbischof, bezw. der Superior des Institutes als Vertreter des Bischofs, muß und wird das ohne Schwierigkeit gewähren, falls aus diesem Zugeständnis keine Mißbräuche entstehen.

Hünfeld, St.-Bonifatius-Kloster.

P. Jos. Jansen O. M. I.

IV. (**Schulschwierigkeiten in der Seelsorgspraxis.**) I. Zu dem Pfarrer einer Gemeinde von 7000 Seelen im Industriegebiet kommt eines Tages ein junger Lehrer. Er ist vor die Wahl gestellt, entweder eine Stelle an der sogenannten weltlichen Schule (die Stelle ist ihm zugeschrieben worden) anzunehmen, oder brotlos zu bleiben. Er bittet den Pfarrer um Rat, was er machen soll: a) der junge Mann steht allein oder in guten Verhältnissen; b) der junge Mann muß seine Familie ernähren oder seine Eltern und Geschwister unterstützen. Wie ist zu entscheiden: 1. bei einem Lehrer, 2. bei einer jungen Lehrerin, 3. wie in einer kleinen Gemeinde, wo die Lehrperson bekannt ist; wie in einer großen Gemeinde?

II. Wie sind solche Personen in confessionali zu behandeln, die bereits an einer weltlichen Schule unterrichten und sich deswegen im Beichtstuhl anklagen?

Unter den vielen Giftrüchten, welche die Revolution in Deutschland hervorgebracht hat, ist eine der schlimmsten die unselige Schulgesetzgebung und die sogenannte weltliche Schule im besonderen. Wie es schon der Name besagt, soll diese Schule nur weltlich, also durchaus nicht religiös sein. Von keiner Religion darf darin die Rede sein. Daher darin kein Katechismus, keine Biblische Geschichte, kein Gebet, keine religiösen Lieder u. s. w. Man kann sich leicht vorstellen, wie ungenügend die wirkliche Erziehung in solchen Schulen sein muß; denn Erziehung ohne Religion ist nun einmal nicht möglich, gerade so, wie wirklich gute Sitte ohne Religion nicht möglich ist. Wie kann nämlich der Mensch zu seinem Mitmenschen stets in dem sittlich richtigen Verhältnisse stehen, wenn er zu Gott im unrichtigen Verhältnisse steht? Religion ist aber

nichts anderes, als die Gott, unserem Schöpfer und Lenker, dargebrachte geziemende Verehrung. Ausübung der Religion ist daher jedem vernunftbegabten Menschen absolut notwendig, und die Kinder ohne Religion erziehen wollen ist ein schwer sündhaftes Unterfangen. Man sage auch nicht, die Schule ist bloß für den Unterricht und nicht für die Erziehung da. Dies mag in etwa gelten für die Hochschule, deren Schüler ihre Erziehung bereits vollendet haben sollten, aber dies gilt sicher nicht für die Primar- und Sekundarschule, welche wesentlich die elterliche Erziehung unterstützen und daher ebenso den Verstand, wie den Willen bilden muß. Das Kind, welches in der Schule nur Unterricht, nicht aber Erziehung erhält, erleidet großen Nachteil. Uebrigens scheint Kinderunterricht ohne Kindererziehung und Stellungnahme zur Religion praktisch wenigstens unmöglich. Wenn z. B. das Kind Unterricht erhalten soll in der Geschichte, sagen wir in der Geschichte des Christentums oder der Reformation im 16. Jahrhundert, so ist es schlechterdings unmöglich für den Lehrer, nicht religiös oder antireligiös zu unterrichten; ebenso im Unterricht über Naturkunde. Praktisch wird die weltliche Schule meistens nicht religionslos, sondern religionswidrig sein. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen dies vollständig. Freilich mag in gut katholischen Gegenden die aufgezwungene weltliche Schule weniger schlimm wirken, weil dort das Lehrpersonal doch besser gesinnt ist und nur notgedrungen an dieser Schule unterrichtet: weil es nämlich anderswo keine Anstellung finden kann. Infolge nämlich des außergewöhnlich großen Ueberschusses an Lehrpersonal ist es in vielen Gegenden sehr schwer und beinahe unmöglich, für manche Lehrpersonen eine passende Anstellung zu finden.

Da nach dem Cod. jur. can., can. 1381, es Sache des Diözesanbischofs ist, alle Schulen zu überwachen in bezug auf Religion und gute Sitten, wäre es auch sehr erwünscht, daß die einzelnen Bischöfe allgemeine Instruktionen erließen für die Schulen in ihrem Bezirke. Freilich können die Verhältnisse so unglücklich liegen, daß die Bischöfe, um größeres Uebel zu vermeiden, lieber schweigen oder doch keine öffentlichen Instruktionen erteilen. Liegen aber bischöfliche Instruktionen vor, so sind sie verbindlich und zu befolgen, sowohl von den Beichtvätern, wie von allen anderen an der Schule Beteiligten. Im oben gestellten Falle scheinen keine solchen Instruktionen vorzuliegen und nur in dieser Voraussetzung gilt das nachher Gesagte:

1. Sicher verboten ist es einer katholischen Lehrperson, etwas zu tun oder zu sagen in einer weltlichen Schule, was religionsfeindlich ist, z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht einem Lehrbuch zu folgen, das pantheistische oder darwinistische Lehren vertritt. Patet per se.

2. Sicher dürfte eine katholische Lehrperson an einer weltlichen Schule nicht wirken, wenn sie dadurch vielen guten Christen ein schweres Aergernis gibt. Patet iterum per se, da es eine schwer sündhafte Verletzung der Nächstenliebe ist, großes Aergernis zu geben: „Vae homini, per quem venit scandalum.“ Ob nun wirklich ein schweres Aergernis

gegeben wird, hängt von den tatsächlichen Verhältnissen ab. Leichter liegt ein schweres Vergernis vor an Orten, wo die weltliche Schule etwas ganz Neues ist, wie in fast ganz katholischen Gegenden oder dort, wo die Katholiken öffentlich entschieden gegen die weltliche Schule kämpfen, oder wo die Handlung einer solchen Lehrperson als eine quasi Verleugnung des Glaubens, eine Verachtung der Religion, eine Beleidigung Gottes erscheint (cfr. Cod. jur. can., can. 1325). Denn, wenn schon eine objektiv indifferente Handlung unterlassen werden muß, die den Umständen gemäß ein schweres Vergernis gibt, z. B. das Tragen einer roten Krawatte oder das Tragen von Hammer und Kelle als Zeichen der Angehörigkeit zu den Sozialisten oder Freimaurern, so gilt das weit mehr vom Unterrichten in einer religionslosen Schule.

3. Liegt weder eine verbietende Instruktion des Ortsbischofs vor, noch religionsfeindlicher Unterricht, noch schweres Vergernis, so dürfte eine katholische Lehrperson aus sehr triftigen Gründen eine Stelle an einer weltlichen Schule annehmen; denn:

a) Die katholische Lehrperson hat dabei keineswegs eine schlechte Absicht; sie will ja notgedrungen nur für ihr Fortkommen sorgen; sie will auch nach besten Kräften durch gewissenhaften Unterricht, durch ein persönliches gutes Beispiel, durch Bekämpfung aller falschen Lehren die bösen Wirkungen einer solchen Schule beseitigen.

b) An einer weltlichen, religionslosen Schule lehren ist nicht immer eine Förderung des falschen Prinzips einer solchen Schule und somit nicht eine innerlich schlechte Handlung (*actio intrinsecus mala*); denn sonst könnte auch kein Katholik mehr Professor sein an den meisten heutigen Universitäten; dann könnte kein Katholik mehr Lehrer sein an einer Simultanschule, da auch deren Prinzip falsch ist; dann könnte auch die Kirche unter keinen Umständen gestatten, daß Schüler religionslose Schulen besuchen, was sie indes tut (cfr. Cod. jur. can., can. 1374). Auch im christlichen Altertum waren zuweilen christliche Lehrer an heidnischen Schulen tätig und so ist es auch jetzt noch zuweilen in den heidnischen Missionen. Die Kirche erlaubt unter Umständen, daß Katholiken passiv teilnehmen an akatholischen Kulthandlungen (cfr. Cod. jur. can., can. 1258, § 2), daß Katholiken in glaubensfeindliche Blätter schreiben (cfr. Cod. jur. can., can. 1386, § 2); gemischte Ehen eingehen u. s. w.

4. Erfordernisse für die Uebernahme einer Stelle an einer weltlichen Schule für eine katholische Lehrperson sind sowohl objektive, wie subjektive.

a) Objektive: Sehr wichtige Gründe müssen vorliegen, zum Beispiel Erwerb einer notwendigen materiellen Existenz der Lehrperson oder ihrer nahestehenden Angehörigen, begründete Hoffnung in der betreffenden Schule bessernd zu wirken und vielleicht manches Böse abzuhalten. Aus unrichtigen oder minder wichtigen Gründen eine solche Stellung zu übernehmen, ist nicht zulässig, da eine gewisse Gefahr sowohl für den Glaubenseifer der Lehrperson, als auch des Vergernisses für andere meistens vorliegen wird. Daher wird einer Lehrperson meist zu raten

sein, eine solche Stelle bloß um des besseren Fortkommens willen nicht anzunehmen, sondern sich lieber mit einer bescheidenen Stellung zu begnügen.

b) Subjektive: Festigkeit und gute Bildung im Glauben, Charakterfestigkeit und Mut, gegebenen Falles die richtige Anschauung der konfessionellen Schule zu vertreten, sowie auf keinen Fall etwas zu tun oder zu sagen, was mit der katholischen Glaubenslehre unvereinbar ist. Daher darf die Lehrperson nie dabei mitwirken, daß die konfessionslose Schule in sich als etwas Gutes erscheint; sie muß vielmehr durchblicken lassen, daß sie die konfessionslose Schule als ein Uebel betrachtet, das nur deshalb geduldet wird, weil es unter den obwaltenden Umständen nicht beseitigt werden kann. Um sich einen solchen Glaubensmut zu verschaffen oder zu erhalten, muß sie ein recht religiöses Leben führen und besonders häufig die heiligen Sakramente empfangen.

Demgemäß ist auf die vorgelegten Fragen zu antworten:

Falls die Lehrperson in ihrer Stellung nichts gegen die Religion zu tun hat und auch kein schweres Aergernis gibt, kann sie aus sehr triftigen Gründen eine Stellung an einer weltlichen Schule annehmen. Jedoch muß sie die oben angegebenen subjektiven Eigenschaften besitzen. Das erwähnte Aergernis wird in einer kleinen Landgemeinde gewöhnlich vorliegen, meistens auch in einer kleinen Stadtgemeinde, nicht aber in großen Städten.

Ein junger, alleinstehender, in guten Verhältnissen lebender Mann wird selten so triftige Gründe haben, die den Eintritt in den Lehrkörper einer weltlichen Schule rechtfertigen. Anders liegt die Sache bei einer Lehrperson, die sonst keinen hinlänglichen Unterhalt für sich und ihre nahen Angehörigen finden kann.¹⁾ Daß eine junge Lehrerin prinzipiell anders behandelt werden soll als ein Lehrer, vermag ich nicht abzu sehen. Unsere gut katholischen Lehrerinnen zeigen oft mehr Charakterstärke und Glaubensmut, als ihre männlichen Kollegen.²⁾ Freilich findet unter den gegenwärtigen Verhältnissen die junge Lehrerin einen ander-

¹⁾ Ein in jeder Beziehung tüchtiger, sachkundiger und tiefreligiöser Schullektor schreibt aus einer rheinischen Großstadt: „Der katholische Lehrerverein hier hat den Leitsatz anerkannt: Wenn ein junger Lehrer in wirtschaftlicher Not ist und wenn ihm eine Unterkunft anderswo nicht möglich ist, dann kann man ihm den Uebertritt zur weltlichen Schule nicht verargen.“

²⁾ Hier ein schönes Beispiel von Lehrerinnenstarkmut: In dem Vororte einer rheinischen Großstadt sollte eine „technische“ Lehrerin den Handarbeitsunterricht an der weltlichen Schule dieses Stadtviertels übernehmen. Diese Lehrerin war aber stadtbekannt als entschiedenste Gegnerin der „Weltlichen“. Sie lehnte also ab. Die Sache wurde der Regierung zur Entscheidung vorgelegt. Diese entschied, daß die Lehrerin den ihr übertragenen Unterricht zu erteilen hätte, da ja der technische Unterricht nichts mit der Weltanschauung zu tun habe. Die Lehrerin aber lehnt wiederum ab und begründet dies mit der Tatsache, daß sie im ganzen Stadtviertel und darüber hinaus als entschiedene Gegnerin der weltlichen Schule bekannt sei. Darauf hin entschied die Regierung, daß sie nicht an die weltliche Schule zu gehen brauche, da die Unterrichtserteilung auch anders geregelt werden könnte. Fürwahr eine mulier fortis!

weitigen, entsprechenden Unterhalt meist leichter als ein Lehrer und dürfte dann eine Stellung an einer weltlichen Schule nicht annehmen.

Klagt sich eine Lehrperson über Eintritt in eine religionslose Schule im Beichtstuhl an, so ist zunächst sorgfältig zu prüfen, ob schweres Aergernis entstanden oder nicht; dann, ob die Betreffende eine charakterfeste und glaubensmutige Person ist, die bisher nichts gegen ihren Glauben in ihrer Stellung getan hat und voraussichtlich auch künftighin nichts tun wird. Liegt weder schweres Aergernis vor, noch bereits geschehene unerlaubte Handlungsweise, noch nahe Gefahr für solche, so darf diese Lehrperson aus wichtigen Gründen vorläufig ihre Stellung weiter bekleiden. Es ist ihr aber dringend zu empfehlen, sich in kluger Weise um eine andere, entsprechende Beschäftigung zu bemühen. Hat sie aber schweres Aergernis gegeben, so muß sie dasselbe wieder gutmachen; und wenn das nicht anders möglich ist, sogar durch Niederlegung ihrer Stelle. Dasselbe gilt, wenn sie bereits unerlaubte Handlungen beim Unterrichte begangen hat oder solche künftig nicht vermeiden kann.

Zum Schluß sei noch dringend empfohlen, daß die Seelsorger an einem Orte gemeinsam und gleichförmig gegen die weltliche Schule vorgehen; denn wenn in einer Stadt der Pfarrer X. die weltliche Schule und ihr katholisches Lehrpersonal milde, hingegen der Pfarrer Y. strenge behandelt, so kann nur Verwirrung bei den Gläubigen und großer Nachteil für die katholische Sache entstehen.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

V. (Verpflichtung des Gelezes der päpstlichen Klausur.) In einer *Domus regularis sui juris ordinis clericalis* existiert infolge fast 50jähriger Gewohnheit keine Klausur. Die Ursache dieser Gewohnheit war die Bequemlichkeit von Offizialen, die den nötigen Parteienverkehr in ihren Wohnräumen abfertigen wollten. Als Reste einer früher bestandenen Klausur sind noch Verriegelungen an einigen Türen, und die Uebersetzung, daß der Konventgarten „Klausur“ sei, was de facto aber auch nicht eingehalten wird. Der Cod. jur. can. schreibt nun im Canon 597, § 1, vor: „in domibus regularium . . . servetur clausura papalis.“ Im can. 27, § 1, heißt es: „ . . . sed neque juri ecclesiastico praejudicium afferet (scil. consuetudo) nisi fuerit rationabilis et legitime per annos quadraginta continuos et completos praescripta.“ Im Strafrecht (can. 2342, 2^o) ist nur für die Uebertretung einer bestehenden Klausur, nicht aber für das schulbbare Nichtbestehen einer für ein geistliches Haus selbstverständlichen Vorschrift Strafe vorgesehen. Es ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist das „servetur“ nur als ein Rat oder ein strikter Befehl des Kodex anzusehen?

2. Zieht die Nichtbeachtung der clausura papalis die dem Papste vorbehaltene Excommunicatio des verantwortlichen Superior major zu?

3. Kann das Nichtbestehen der Klausur als entschuldigende und zu Recht bestehende Gewohnheit angesehen werden?